

**Satzung der Gemeinde  
Jakobsdorf**

**über die Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der  
Gemeinde Jakobsdorf**

**§ 1**

**Stundung von Ansprüchen**

1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird.

2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

3) Für gestundete Ansprüche sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % p. a., zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,- DM belaufen würde.

4) Ansprüche können bis zu 12 Monate gestundet werden:

- |                                                    |          |
|----------------------------------------------------|----------|
| 1. Vom Kämmerer des Amtes Niepars bis zur Höhe von | 300 DM   |
| 2. Vom Bürgermeister bis zur Höhe von              | 500 DM   |
| 3. Vom Hauptausschuß bis zur Höhe von              | 1.000 DM |
| 4. Von der Gemeindevertretung bei Beträgen über    | 1.000 DM |

5) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

**§ 2**

## **Niederschlagung von Ansprüchen**

1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keinen Antrag des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.

2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird aber nicht ausgeschlossen.

3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- |                                                 |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| 1. Vom Kämmerer des Amtes bis zur Höhe von      | 300 DM   |
| 2. Vom Bürgermeister bis zur Höhe von           | 500 DM   |
| 3. Vom Hauptausschuß bis zur Höhe von           | 1.000 DM |
| 4. Von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 1.000 DM |

4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmererei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. **Name und Adresse des Schuldners,**
2. **Höhe des Anspruchs,**
3. **Gegenstand (Rechtsgrund),**
4. **Zeitpunkt der Fälligkeit,**
5. **Zeitpunkt der Niederschlagung und**
6. **Zeitpunkt der Verjährung.**

### **§ 3**

#### **Erlaß von Ansprüchen**

1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der

Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

2) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

3) Ansprüche können erlassen werden:

- |                                                 |        |
|-------------------------------------------------|--------|
| 1. Vom Bürgermeister bis zur Höhe von           | 100 DM |
| 2. Vom Hauptausschuß bis zur Höhe von           | 300 DM |
| 3. Von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 300 DM |

**§ 4**

**Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleiches.

**§ 5**

**Gültigkeit anderer Vorschriften**

1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt.

2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

....., .....

Bürgermeister

Ausgehängt am:

Abgenommen am: